

I DIE JUSTIZ

Jedermann hat das Recht, überall seine Rechtspersönlichkeit anerkennen zu lassen.

Art. 6 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

Jedermann hat das Recht, bei den zuständigen nationalen Gerichten wirksame Rechtsmittel gegen Handlungen einzulegen, welche die fundamentalen Rechte verletzen, welche ihm durch die Verfassung oder durch das Gesetz zustehen.

Art. 8 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

Jedermann hat das Recht, bei völliger Gleichberechtigung, zu verlangen, dass seine Rechts-sache in gerechter Weise und öffentlich einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorgelegt wird, welches sowohl über seine Rechte und Pflichten, als auch über die Berechtigung der in strafrechtlicher Beziehung gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu entscheiden hat.

Art. 10 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte.

Schon aus den in Teil I dieser Dokumentensammlung abgedruckten Verwaltungsgesetzen, -Verordnungen und Beispielen aus der Verwaltungspraxis geht hervor, dass im kommunistischen Machtbereich das Prinzip der Gewalteinteilung abgelehnt wird. Man spricht von einer „einheitlichen“ Staatsgewalt, die angeblich vom Willen der werktätigen Bevölkerung bestimmt ist, in Wirklichkeit aber nur den Willen einer kleinen Führungsschicht innerhalb der allein zugelassenen kommunistischen Partei darstellt. Eine solche Staatsauffassung und Staatsorganisation wirkt sich selbstverständlich nicht nur auf die Verwaltung innerhalb des Staates aus, sondern muss auch erhebliche Auswirkungen für die Justiz und die der Rechtsprechung zufallenden Aufgaben haben. Die Justizorgane werden als einer der mächtigsten Hebel des Staates angesehen, der aber eben nur im Interesse des Staates, d.h. im Interesse der allein herrschenden kommunistischen Partei, in Tätigkeit treten darf. Die Rechtsprechung kann daher nicht frei sein, sondern wird durch die politischen Parteiziele bestimmt und gelenkt. Dies kommt nicht nur versteckt in manchen Geheimerlassen, veröffentlichten Verordnungen und Gerichtsurteilen zum Ausdruck, sondern es wird ganz offen zugegeben, dass die Politik der kommunistischen Partei die Tätigkeit der Gerichte und der aller anderen Rechtspflegeorgane bestimmt. Die Partei befiehlt dem Staat und lenkt die Justiz — ein Bild, welches sich uns bereits in Deutschland unter dem Nationalsozialismus bot.